

117. § 156 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Im Berufungsurteil ist zu begründen, welche Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Ersetzung durch eine andere Entscheidung bzw. zur Zurückverweisung führten. Im Falle der Abweisung der Berufung ist darzulegen, daß das angefochtene Urteil dem Recht entspricht und weshalb das Berufungsvorbringen nicht begründet war.

118. § 158 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

119. § 159 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Berufung entsprechend.

120. Der Vierte Teil erhält folgende Überschriften; die §§ 160 bis 162 erhalten folgende Fassung:

Erstes Kapitel

Revision

§ 160

Zulässigkeit der Revision

(1) Gegen in zweiter Instanz erlassene Urteile und verfahrensbeendende Beschlüsse ist die Revision zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

(2) Die Revision kann beantragt werden, wenn

1. sie vom Gericht der zweiten Instanz wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage für zulässig erklärt wird,
2. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Wert der Beschwerde 10 000 DM übersteigt. Der Antrag kann vom Revisionsgericht durch Beschluß zurückgewiesen werden, wenn der Sache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(3) Zur Stellung des Revisionsantrages sind die Prozeßparteien berechtigt. In Fällen, in denen der Staatsanwalt oder das Organ der Jugendhilfe auf Grund von Rechtsvorschriften zur Erhebung der Klage berechtigt sind, können auch sie die Revision beantragen, solange die Revisionsfrist für eine der Prozeßparteien noch läuft

(4) Die Revisionsfrist beträgt 1 Monat. Sie beginnt für jede Prozeßpartei mit der Zustellung der Entscheidung an sie, spätestens mit Ablauf einer Frist von 5 Monaten nach der Verkündung.

(5) Im Revisionsverfahren sind die Prozeßparteien verpflichtet, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen.

§ 161

Verfahren

(1) Für das Revisionsverfahren sind die für das Verfahren vor dem Kreisgericht und die für das Berufungsverfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberste Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Zum Verhandlungstermin sind die Prozeßparteien unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen zu laden. Sie sind nicht verpflichtet, persönlich zu erscheinen.

(3) Das Gericht überprüft die angefochtene Entscheidung in rechtlicher Hinsicht im Rahmen der von den Prozeßparteien gestellten Anträge. Die tatsächlichen Feststellungen der Gerichte erster und zweiter Instanz hat das Gericht seinen Entscheidungen zugrunde zu legen.

§ 162

Entscheidung

(1) Das Gericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben und anderweitig entscheiden, die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverweisen oder den Revisionsantrag abweisen.

(2) Im Falle der Zurückverweisung hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, die zur Aufhebung führte, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Die Zurückverweisung kann an einen anderen Senat des Berufungsgerichts erfolgen.

121. § 163 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung, folgender Abs. 5 wird angefügt:

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die dem Gericht und dem Kläger des Wiederaufnahmeverfahrens zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;
2. die Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung einer Prozeßpartei verletzt wurden;
3. das Gericht unrichtig besetzt war oder ein Richter, Schöffe oder Sekretär an der Entscheidung mitgewirkt hat, obwohl er nach § 73 ausgeschlossen war;
4. ein Richter, Schöffe oder Sekretär mitgewirkt hat, der wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die auf die Entscheidung in dieser Sache Einfluß gehabt haben kann.

(3) Die Wiederaufnahme wird durch Klage einer Prozeßpartei eingeleitet. Die Klage ist innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes einzureichen. Eine Klage auf Wiederaufnahme ist nicht mehr zulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung 10 Jahre vergangen sind. Eine Befreiung von den Folgen der Versäumnis dieser Fristen findet nicht statt.

(5) Die Wiederaufnahme ist auch möglich, wenn das Verfahren durch eine gerichtliche Einigung abgeschlossen wurde. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

122. § 164 Abs. 2 erhält folgende Fassung; in Abs. 3 wird der letzte Satz aufgehoben:

(2) Gerichtskosten sind Gerichtsgebühren und gerichtliche Auslagen. Gerichtliche Auslagen sind Aufwendungen, die im Verfahren für die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für Veröffentlichungen entstanden sind, soweit sie 5 DM übersteigen. Gerichtliche Auslagen sind auch die aus dem Staatshaushalt erstatteten Kosten eines einer Prozeßpartei beigeordneten Rechtsanwalts oder eines Prozeßbeauftragten.

123. In § 165 werden die „M-Beträge“ durch „DM-Beträge“ ersetzt; Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Übersteigt der Wert 100 000 DM, beträgt die Gerichtsgebühr für den darüberliegenden Wert bis zu 1 000 000 DM 2%, für den darüber hinausgehenden Mehrbetrag 1%.

124. § 166 Absätze 1, 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Wird das Verfahren durch Urteil oder eine andere abschließende Sachentscheidung beendet, wird eine volle Gerichtsgebühr erhoben. Wird eine Klage durch Beschluß als unzulässig abgewiesen, wird eine halbe Gerichtsgebühr erhoben.